

**1. Änderungssatzung**  
**vom**  
**zur Satzung der Stadt Niederkassel**  
**zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen**  
**gemäß § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW**  
**für die Frist 31.12.2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NR 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61 a Abs. 3-7 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S.926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Niederkassel in der Sitzung am 12.10.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bahnhofstraße wird gestrichen und ersetzt durch Bahnhofstraße gerade Hausnummern  $\leq 74$  und ungerade Hausnummern  $\leq 71$

Binger Straße wird gestrichen und ersetzt durch Binger Straße gerade Hausnummern  $\leq 40$  und ungerade Hausnummern  $\leq 31$

Cheruskerstraße wird gestrichen

Kabelweg wird gestrichen

Kiefernweg wird gestrichen

Langobardenweg wird gestrichen

Maurenweg wird gestrichen

Sachsenweg wird gestrichen

Sudetenweg wird gestrichen

Welfenstraße wird gestrichen

## **§ 2**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

Straßen in der Wasserschutzzone :

Bahnhofstraße gerade Hausnummern > 74 und ungerade Hausnummern > 71

Binger Straße gerade Hausnummern > 40 und ungerade Hausnummern > 31

Cheruskerstraße

Kabelweg

Kiefernweg

Langobardenweg

Maurenweg

Sachsenweg

Sudetenweg

Welfenstraße

## **§ 3**

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung:

Bei Schäden der Schadenskategorie A ist eine Sanierung innerhalb von 6 Monaten erforderlich.

Bei mittelschweren Schäden (Schadenskategorie B) ist eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren abzuschließen.

Bei geringen Schäden (Schadenskategorie C) kann die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen.

Innerhalb der Fristen der Schadenskategorie A bzw. B ist nach erfolgter Sanierung eine erneute Bescheinigung vorzulegen.

## **§ 4**

§ 3 Abs. 4 wird gestrichen.

## **§ 5**

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Außerhalb von Wasserschutzzonen wird die Dichtheitsprüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) sowie mittels druckloser Prüfung mit Wasser als ausreichend angesehen. Innerhalb von Wasserschutzzonen ist die Dichtheitsprüfung mittels den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich sofort eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

Dabei ist die Dichtheit in jedem Falle durch einen Sachkundigen gemäß § 4 zu bestätigen.

## **§ 6**

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Für die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist die durch das MKUNLV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz der Landes Nordrhein-Westfalen) veröffentlichte Musterdichtheitsbescheinigung zu verwenden. Ferner ist eine Lageplanskizze mit Darstellung des Prüfobjektes beizufügen.

## **§ 7**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.